



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 31

Ausgabe: 02/2005

Datum: 26.01.2005

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur kostenlosen Mitnahme aus und ist über das Internet (www.kreis-borken.de) abrufbar.
- Einzellieferung erfolgt durch die Kreisverwaltung Borken - Büro des Landrats -, Burloer Str. 93, 46325 Borken, gegen Portoerstattung.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Kreisverwaltung vorliegen.

Datum	Inhalt	Seite
21.01.2005	Bekanntmachung der Bildung der Kreiswahlausschüsse für die Landtagswahl NRW am 22.05.2005	2
21.01.2005	Bekanntmachung über die Gültigkeit der Landrats- und Kreistagswahl am 26.09.2004	2
21.01.2005	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2003	3
24.01.2005	Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2003	3-4
24.01.2005	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2005	4
24.01.2005	Bekanntmachung der Offenlegung des Landschaftsplans „Rhede- Süd“	4-5
25.01.2005	Öffentliche Bekanntmachung der 1. VO zur Änderung der neugefassten Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen	5-6
21.01.2005	Bekanntmachung der Satzung des Kreises Borken vom 21.01.2005 über die Durchführung von Bürgerentscheiden	6-7
26.01.2005	Bekanntmachung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Kreis Borken	8-9
26.01.2005	Bekanntmachung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken	9-11
Januar 2005	Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen	11-13
12.01.2005	Bekanntmachung der gemäß Beschluss vom 06.12.2004 geänderten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland	13-14
26.01.2005	Aufgebote und Kraftloserklärungen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung	14

Bekanntmachung**Wahl zum Landtag des Landes
Nordrhein- Westfalen am 22.05.2005****Bildung der Kreiswahlausschüsse für die
Wahlkreise 77/78 –Borken I/Borken II- und für
den Wahlkreis 79 – Coesfeld I/Borken III**

Gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter bekannt:

1. Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 77/78 –Borken I/Borken II-:

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 20.01.2005 folgende Kreistagsmitglieder als Beisitzer/-innen in den Kreiswahlausschuss berufen:

Beisitzer/-in:	stellv. Beisitzer/-in:
Gabriele Wahle, Bockhorn 13, 48683 Ahaus	Stephanie Pohl, Frieterhofstr. 39, 48712 Gescher
Eckart Ballenthin, Droste-Hülshoff-Str.12 48703 Stadtlohn	Gerhard Temminghoff, Dömern 30, 48691 Vreden
Rudolf Schmitz, Keppelstr. 6, 48619 Heek	Gertrud Söbbing- Krumkamp Averesch 1, 48683 Ahaus
Heinz- Josef Tönnies, Marienstr. 40, 46359 Heiden	Wilhelm Stilkenbäumer, Surendorf 7, 48734 Reken
Hans Hund, Steggenkamp 23, 46399 Bocholt	Irmgard Kerkhoff, Kurze Str. 7, 46414 Rhede
Elisabeth Lindenhahn, St. Sebastian 21, 46348 Raesfeld	Klaus Meyermann, Jean-Monnet-Ring 64, 46399 Bocholt

2. Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 - Coesfeld I/Borken III-:

Die Kreistage des Kreises Coesfeld bzw. des Kreises Borken haben in ihren Sitzungen am 15.12.2004 bzw. 20.01.2005 folgende Kreistagsmitglieder als Beisitzer/-innen in den Kreiswahlausschuss berufen:

Beisitzer/-in:	stellv. Beisitzer/-in:
Gabriele Wahle, Bockhorn 13, 48683 Ahaus	Irmgard Kerkhoff, Kurze Str. 7, 46414 Rhede
Eckart Ballenthin, Droste-Hülshoff-Str. 12 48703 Stadtlohn	Stephanie Pohl, Frieterhofstr. 39, 48712 Gescher
Rudolf Schmitz, Keppelstr. 6, 48619 Heek	Heinz- Josef Tönnies, Marienstr. 40, 46359 Heiden

Winfried Specker, Antoniusweg 1, 48329 Havixbeck	Heinrich Terwort, Oststr. 14, 48329 Havixbeck
Ludger Dinkler, Breslauer Str. 2, 48720 Rosendahl	Anneliese Haselkamp, Hermann-Löns-Weg 45 48720 Rosendahl
Paul Schmitz, Wesseling Str. 24, 48653 Coesfeld	Sigrid Balster, Brinker Bach 15, 48653 Coesfeld

Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss führt jeweils der Kreiswahlleiter.

Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse sind öffentlich.

Borken, 21.01.2005

Der Landrat
als Kreiswahlleiter

Gerd Wiesmann

Bekanntmachung**über die Gültigkeit der Landratswahl
und
die Gültigkeit der Kreistagswahl
am 26.09.2004**

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 20.01.2005

1. die Wahl des Landrats des Kreises Borken am 26.09.2004 gemäß § 46 b in Verbindung mit § 40 Abs. 1 d KWahlG und
2. die Wahl zur Vertretung des Kreises Borken am 26.09.2004 gemäß § 40 Abs. 1 d KWahlG

für gültig erklärt. Gemäß § 65 KWahlO gebe ich hiermit den Beschluss des Kreistages über die Gültigkeit der Landratswahl und der Kreistagswahl bekannt.

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalwahlgesetz –KWahlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW Seiten 454, 509 und 1999, Seite 70 – SGV NRW 1112), geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW Seite 766)
- Kommunalwahlordnung –KWahlO- vom 31.08.1993 (GV NRW Seiten 592, 967),

zuletzt geändert durch Verordnung vom
08.05.2004 (GV NRW Seite 231)

Gegen den Beschluss des Kreistages über die
Gültigkeit der Wahlen kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht,
Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Borken, 21.01.2005

Der Kreiswahlleiter
für die Kreistags- und
die Landratswahl 2004

Werner Haßenkamp

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2003 gemäß § 101 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung NW

Der Rechnungsprüfungsausschuss des
Kreises Borken hat am 21.12.2004 den
allgemeinen Berichtsband des Schlussberichts
über die Prüfung der Jahresrechnung des
Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2003
verabschiedet. Einwohner oder Abgabe-
pflichtige des Kreises Borken können den
allgemeinen Berichtsband einsehen.

**Ort: Kreishaus Borken,
Burloer Straße 93,
46325 Borken,
Zimmer 2355,
Etage 3 B**

**Zeitraum: 31.01. bis 11.02.2005 während
der Öffnungszeiten der
Kreisverwaltung**

46325 Borken, 21.01.2005

Kreis Borken
Der Landrat
Revision und Aufsicht
Im Auftrag

Walter Alfert

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2003

Gemäß § 53 der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 94 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen hat der Kreistag des Kreises Borken
am 20. Januar 2005 die Jahresrechnung 2003
wie folgt beschlossen.

I. Haushaltswirtschaft (Haushaltsrechnung gemäß § 41 GemHVO)

Bezeichnung	€
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	217.487.367,42
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	27.582.049,92
Summe Soll-Einnahmen	245.069.417,34
+ neue Haushalts- einnahmereste	310.000,00
./ Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0,00
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	490.057,26
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	1.490.953,00
Summe bereinigte Soll- Einnahmen	243.398.407,08
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	215.058.944,73
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	22.260.478,62
(darin enthaltener Überschuss = 0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	237.319.423,35
+ neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	2.234.544,61
+ neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	4.260.123,93
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	296.179,18
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt	119.505,63
./ Abgang alter Kassenausgabereste	0,00
Summe bereinigte Soll- Ausgaben	243.398.407,08
etwaiger Unterschied	0,00

II. Vermögen einschließlich der Rücklagen (im Sinne des § 38 GemHVO)

	T€
Stand 31.12.2002/01.01.2003	48.189
Zugang 2003	6.159

Abgang 2003 6.678
 Stand am 47.670
 31.12.2003/01.01.2004

III. Schulden

T€

Stand 15.402
 31.12.2002/01.01.2003
 Zugang 2003 5.000
 Abgang 2003 2.088
 Stand am 18.314
 31.12.2003/01.01.2004

Der Kreistag erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt vom 31.01. bis 08.02.2005 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus

**im Kreishaus Borken
 Burloer Straße 93
 46325 Borken
 Zimmer 2152.**

Borken, 24.01.2005

Kreis Borken
 Der Landrat

Gerd Wiesmann

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2005

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Borken für das Haushaltsjahr 2005 liegt gemäß § 54 Kreisordnung i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 31.01.2005 bis 08.02.2005 während der Dienstzeit öffentlich aus

**im Kreishaus Borken,
 Burloer Straße 93
 46325 Borken
 Zimmer 2152.**

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte

und Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Landrat, Burloer Str. 93 in 46325 Borken erheben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Borken, 24.01.2005
 Kreis Borken
 Der Landrat

Gerd Wiesmann

Bekanntmachung

der Offenlegung des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 13.04.2000 die Aufstellung des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“ gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen -GV NW-, Seite 568/Sammelgesetz- und Verordnungsblatt NW -SGV NW 791-) beschlossen.

Der Landschaftsplanbereich wird begrenzt:

Im Westen:

durch den Landschaftsplan „Bocholt-West“ und das Stadtgebiet Bocholt.

Im Norden:

durch die B 67, das Stadtgebiet Rhede und den Weg „Alter Kirchweg“.

Im Osten:

durch die Grenze zwischen den Gemeinden Rhede, Raesfeld und Borken.

Im Süden:

durch die Kreisgrenze zum Kreis Wesel.

Im Einzelnen sind folgende Gemarkungen und Flure erfasst:

Gemarkung	Flur
Bocholt	37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 41 tlw.
Biemenhorst	1 tlw., 2 tlw., 3, 4, 5 tlw., 7 tlw., 8
Büngern	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Krechting	2 tlw., 3 tlw.
Krommert	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
Rhede	1 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14, 15 tlw., 18

	tlw.; 19 tlw., 21 tlw.
Vardingholt	14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw.
Rhedebrügge	110 tlw.

Offenlegung

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 20.01.2005 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplan „Rhede-Süd“ beschlossen.

Gemäß § 27 c Abs. 1 LG NW wird der Entwurf des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“, bestehend aus Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie textlichen Darstellungen und Festsetzungen in der Zeit vom

21.02.2005 bis einschließlich 21.03.2005

während der Dienststunden bei nachfolgenden Behörden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Landrat des Kreis Borken
Fachbereich Natur und Umwelt
Zimmer 1447
Burloer Straße 93
46325 Borken

Bürgermeister der Stadt Rhede
Fachbereich Bau und Ordnung
Zimmer 330/328
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Bürgermeister der Stadt Bocholt
Fachbereich Tiefbau, Verkehr, Stadtgrün
(2. OG)
Herr Tangerding
Berliner Platz 1
46395 Bocholt

Während der Auslegungsfrist können insbesondere die Eigentümer und sonstige Berechtigte Bedenken und Anregungen bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 42 e Abs. 3 LG NW sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 27 b LG NW (27.09. – 08.10.2004) bis zum In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“ bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in diesem Landschaftsplan, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in Ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen abweichende Regelungen getroffen werden.

Borken, 24.01.2005

Gerd Wiesmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der 1. VO zur Änderung der neugefassten Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2005

1. Verordnung zur Änderung der neugefassten Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2000

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.3.1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241) in geltender Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.3.1990 (GV.NW. S. 247) hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung vom 20. Januar 2005 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif für den Kreis Borken – vom 28.6.2000 wird wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Beförderungsentgelt beträgt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- a) 2,50 € Grundpreis
- b) 0,10 € für jede mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke von 71,42 m (Anmerkung: Das entspricht 1,40 €/km)

und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

- a) 3,00 € Grundpreis
- b) 0,10 € für jede mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke von 66,66 m (Anmerkung: Das entspricht 1,50 €/km)

2) § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Anforderung und Einsatz eines Großraumtaxi –Taxi mit 5-8 Fahrgastplätzen- ist ein Zuschlag von 3,30 € zum Grundpreis zu zahlen. Der Betrag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

3) § 4 erhält folgende Fassung:

Wartezeiten sind zu vergüten mit:

- a) für die ersten 15,65 Sekunden mit dem Grundpreis gem. § 2 Abs. 3 und
- b) einer Gebühr von 0,10 € für alle weiteren 15,65 Sekunden (Anmerkung: Das entspricht einer Vergütung von 23,00 € je Stunde Wartezeit.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15.2.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. VO zur Änderung der neugefaßten Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen -Taxentarif vom 28.6.2000 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzender Hinweis:

Der vollständige Text der Verordnung kann unter www.kreis-borken.de/rechtssammlung eingesehen werden.

Borken, 26.01.2005
Gerd Wiesmann
Landrat

Bekanntmachung
der Satzung des Kreises Borken
vom 21.01.2005
über die Durchführung von
Bürgerentscheiden

Präambel:

Aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) und von §§ 1, 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW, S. 382) hat der Kreistag des Kreises Borken am 20.01.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Borken.

§ 2
Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung,
Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

- (1) Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk.
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.
- (3) Der Landrat/die Landrätin ist Abstimmungsleiter/in, beruft den Abstimmungsvorstand und bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei ihm/ihr eingegangen sein muss.

§ 3
Abstimmungsverzeichnis,
Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tag vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur

- Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4
Benachrichtigung der
Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Landrat/die Landrätin jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
 2. die Nummer, unter der die/der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- (3) Mit der Benachrichtigung werden ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 5
Abstimmungsinformation

- (1) Die Abstimmungsinformation wird im Amtsblatt des Kreises und im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation des Kreises Borken zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Landrat/bei der Landrätin eingegangen sein muss.
- (3) Die Abstimmungsinformation enthält darüber hinaus:
 1. eine Unterrichtung durch den Landrat/die Landrätin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,

3. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsabgeordneter und die Stimmempfehlung des Landrats/der Landrätin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats/der Landrätin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 3 Ziffer 2 - 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im zuständigen Kreisorgan vertretenen Fraktionen, des Landrats/der Landrätin und evtl. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat/die Landrätin kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Absatz 4 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

§ 6 Bekanntmachung

- (1) Der Landrat/die Landrätin macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,
 1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Landrat/bei der Landrätin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,

3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 7 Stimmzählung/Gültigkeit der Stimme

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 8 Feststellung des Ergebnisses

Der Landrat/die Landrätin stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er/sie eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

§ 9 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Absatz 1 und Absatz 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Absatz 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 - 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Kreises Borken vom 21.01.2005 über die Durchführung von

Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 21.01.2004

Gerd Wiesmann
Landrat

**Satzung über die Durchführung
der Grundsicherung für
Arbeitsuchende nach dem SGB II
im Kreis Borken vom 26.01.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 2014), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349) und § 5 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW, GV. NRW. 2004, S. 821) hat der Kreistag des Kreises Borken in

seiner Sitzung am 20.01.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im Folgenden Gemeinden genannt, überträgt der Kreis Borken, im Folgenden Kreis genannt, den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden. In begründeten Einzelfällen können die Gemeinden die Hilfestellung des Kreises einholen.

§ 2

Ausnahmen von der Übertragung

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die allgemeine Planung, Organisation und Durchführung der Leistungen zur Eingliederung nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II. Detailregelungen zur Umsetzung werden mit jeder Gemeinde gesondert vereinbart,
2. Leistungen nach dem SGB II für Personen in den stationären Einrichtungen der Nichtsesshaftenhilfe (Arbeiterkolonien) in Reken und Vreden,
3. Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen.

§ 3

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
 - übergeleitete Ansprüche gem. § 33 SGB II,
 - Ersatzansprüche gem. §§ 34 und 35 SGB II,
 - Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X.
- (2) Mahnverfahren, Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von

Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.

- (3) Auf die Stadt Bocholt findet Abs. 2 keine Anwendung.

§ 4

Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (2) Zur Steuerung, Planung und Abrechnung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis das erforderliche Datenmaterial in Dateiform zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Kostenregelungen

- (1) Die Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB II trägt der Kreis.
- (2) Über das Verfahren zur haushalts- und kassentechnischen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben gem. Absatz 1 erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
- (4) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, ausgenommen die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und von einmaligen Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II, entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe des jährlichen Bundeszuschusses und des daraus mit den Gemeinden entwickelten Budgets durch den Kreis erstattet. Hierzu werden Grundsätze für die Personal- und Sachkosten gemeinsam mit den Gemeinden entwickelt.

- (5) Soweit den Gemeinden die Erbringung von Eingliederungsleistungen durch Vereinbarung übertragen wird, ist in diesen Vereinbarungen auch die Erstattung der Personal und Sachkosten zu regeln.

§ 6

Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung, sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

§ 7

Wirkungsforschung

Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Wirkungsforschung gem. § 6 c SGB II mitzuwirken.

§ 8

Rechtsbeistand

Bei Gerichtsverfahren leistet der Kreis den Gemeinden auf Antrag Rechtsbeistand.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 26.01.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzender Hinweis:

Der vollständige Text der Satzung kann unter www.kreis-borken.de/rechtssammlung eingesehen werden.

Borken, 26.01.2005

Gerd Wiesmann
Landrat

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 26.01.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.2004 (GV. NRW. Seite 245) und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I., S. 3022/3023) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.12.2004 (GV. NRW.2004, Seite 816) hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 20.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers

- (1) Der Kreis Borken, im Folgenden "Kreis" genannt, überträgt den Städten und Gemeinden, im Folgenden „Gemeinden“ genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden. In begründeten Einzelfällen können die Gemeinden die Hilfestellung des Kreises einholen.

§ 2

Ausnahmen von der Übertragung

- (1) Von der Übertragung auf die Gemeinden (§ 1) sind folgende Hilfen ausgenommen:
 1. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII,
 2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff SGB XII
 3. vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII
 4. Krankenhilfe in Einrichtungen als Genesungskuren (§ 48 SGB XII),
 5. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff SGB XII),
 6. Hilfe zur häuslichen Pflege (§§ 63 - 66 SGB XII),
 7. Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind (§ 71 SGB XII),
 8. Hilfen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen; hierunter fallen nicht:
 - a) Krankenhausbehandlungen im Rahmen der Krankenhilfe (§§ 48, 50 51 und 52 SGB XII) für Hilfesuchende, die nicht ständig in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen wohnen,
 - b) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts durch anderweitige Unterbringung Haushalts-angehöriger (§ 70 Abs. 4 SGB XII)
 9. Krankenversorgung für Empfänger von Unterhaltshilfe nach § 276 LAG.
 10. Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen.
- (2) Auf die Stadt Bocholt finden Abs. 1 Ziffern 1 - 4 keine Anwendung.

§ 3

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
 - a) Ansprüche nach §§ 93 und 94 SGB XII,
 - b) Ansprüche auf Kostenbeiträge (§ 92 Abs. 1 SGB XII)
 - c) Ansprüche auf Kostenersatz (§§ 102 – 105 SGB XII)
 - d) Erstattungsansprüche nach den §§ 107 und 108 SGB XII

- e) Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften (§ 114 SGB XII, §§ 102 ff SGB X).
- (2) Mahnverfahren nach der Zivilprozessordnung und Klagen bei Gerichten zur Verfolgung von Ansprüchen gem. Abs. 1, Buchstabe a) werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.
- (3) Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Kreises, soweit der Betrag von 1.000,00 € überschritten wird.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Stadt Bocholt.

§ 4

Kostenanerkennnisse, Kostenerstattung

Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, werden von ihnen Kostenanerkennnisse gem. §§ 106 ff SGB XII gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe abgegeben.

§ 5

Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (2) Zur Steuerung, Planung und Abrechnung der Kosten der Sozialhilfe sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis das erforderliche Datenmaterial in Dateiform zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- (1) Die Gemeinden, die sich der maschinellen Berechnung und Zahlbarmachung der Sozialhilfeleistungen durch das KRZN Moers bedienen, können Geldleistungen unmittelbar zu Lasten des Kreises erbringen.
- (2) Gemeinden, die sich eines autonomen Sozialhilfeverfahrens bedienen, vereinbaren mit dem Kreis eine Regelung zur Abrechnung der von ihnen vorzuleistenden Sozialhilfearbeiten.

- (3) Arzt-, Zahnarzt-, Arznei- und sonstige Kosten rechnet der Kreis unmittelbar ab. Die Gemeinden werden über die im Einzelfall geleisteten Zahlungen unterrichtet.
- (4) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

§ 7**Rechtsbeistand**

Bei Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren leistet der Kreis den Gemeinden auf Antrag Rechtsbeistand.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 26.01.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ergänzender Hinweis:

Der vollständige Text der Satzung kann unter **www.kreis-borken.de/rechtssammlung** eingesehen werden.

Borken, 26.01.2005

Gerd Wiesmann
Landrat

**Benachrichtigung über öffentliche
Zustellungen**

Herrn Michal Stepien, geboren am 22.04.1978 in Konskie wohnhaft in Polen, 26110 Skarzysko-Kamienna, Ul. Lotnicza 3/108,

ist ein Bescheid vom 17.01.2005, Aktenzeichen 324 568 889, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Polen wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2061 (Etage 0B), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung.

46325 Borken, 18. Januar 2005

Kreis Borken
Der Landrat
-Fachbereich Verkehr-
Im Auftrag

Stienen

Herrn Raul Saona, geboren am 16.10.1944 in Peru Lima wohnhaft in den Vereinigten Staaten, 14228105 Amherst, 27 Hummingbird Ln Ny,

ist ein Bescheid vom 17.01.2005, Aktenzeichen 324 572 167, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in den Vereinigten Staaten wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2060 (Etage 0B), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung.

46325 Borken, 18. Januar 2005

Kreis Borken
Der Landrat
-Fachbereich Verkehr-
Im Auftrag

Stienen

Herrn Marek Bieganski, geboren am 19.02.1972 in Wroclaw wohnhaft in Polen, 00000 Wroclaw, Str. Kraszewskieg 24,

ist ein Bescheid vom 17.01.2005, Aktenzeichen 324 579 137, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Polen wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2060 (Etage 0B), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung.

46325 Borken, 18. Januar 2005

Kreis Borken
Der Landrat
-Fachbereich Verkehr-
Im Auftrag

Stienen

Herrn Jürg Aemmer, geboren am 09.12.1974 in Beatenberg wohnhaft in der Schweiz, 5722 Gränichen, Holtenstr. 17,

ist ein Bescheid vom 02.12.2004, Aktenzeichen 324 569 984, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in der Schweiz wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2061 (Etage 0B), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als

zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung.

46325 Borken, 17. Januar 2005

Kreis Borken
Der Landrat
-Fachbereich Verkehr-
Im Auftrag

Stienen

Herrn Dikla Kachila, geboren am 07.08.1979 in Jerusalem wohnhaft in Israel, 33398 Haifa, Hess Street 17 A,

ist ein Bescheid vom 05.01.2005, Aktenzeichen 324 577 373, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Israel wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2060 (Etage 0B), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung.

46325 Borken, 17. Januar 2005

Kreis Borken
Der Landrat
-Fachbereich Verkehr-
Im Auftrag

Stienen

Herrn Eli Shoval, geboren am 15.08.1954 in Israel wohnhaft in Israel, 76552 Rehovot, 13 Madar St,

ist ein Bescheid vom 14.12.2004, Aktenzeichen 324 574 037, zuzustellen.

Die Zustellung des Bescheides in Israel wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2062 (Etage 0B), eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung.

46325 Borken, 17. Januar 2005

Kreis Borken
Der Landrat
-Fachbereich Verkehr-
Im Auftrag

Stienen

Frau Claudete Maria Förster, Borken,

ist ein Anhörungsschreiben vom 20.01.2005 - 33 60 65 zuzustellen. Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (1) des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Das Anhörungsschreiben kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1208 (Etage 2C) eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

46325 Borken, 20. Januar 2005

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich 32
Im Auftrag

Ernst J. Schoppmann

Bekanntmachung

der gemäß Beschluss vom 06.12.2004 geänderten Satzung für die Sparkasse Westmünsterland – Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck –

Gemäß § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Buchstabe d) SpkG NW hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 06.12.2004 die Änderung der Satzung im § 6 beschlossen.

**Satzung
für die Sparkasse Westmünsterland
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
vom 01.07.2003**

Geändert durch die Änderungssatzung vom
12.01.2005

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Westmünsterland“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck.

§ 3 Organe

Organe sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 11 weiteren Mitgliedern
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse

Für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder

nach Buchstabe b) auf 15 Mitglieder und nach c) auf acht Dienstkräfte.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil. Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nehmen sechs Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Borken an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) vier weiteren Mitgliedern.
- (2) In der laufenden und der nachfolgenden Wahlperiode erhöht sich die Zahl der Kreditausschussmitglieder um ein weiteres Mitglied nach § 16 Abs. 2 SpkG NW.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld, und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 9 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2002

außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels
gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Satzung für die Sparkasse Westmünsterland, die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.12.2004 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NW), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder der Gemeindeordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 12. Januar 2005

Gerd Wiesmann
- Verbandsvorsteher -

Aufgebote und Kraftloserklärungen gemäß § 16 Sparkassenverordnung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 318 203 650

hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 26.01.2005

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und
der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-

Der Vorstand
gez. Krämer